

Stellungnahme der Aktiven Arbeitslosen zum Landesentwurf des „Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes - StMSG“

Der Verein „Aktive Arbeitslose“ erlaubt sich, im Rahmen der Begutachtung eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des „Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes – StMSG“ abzugeben.

Allgemeines

Die „Aktiven Arbeitslosen“ begrüßen es, dass mit dem Entwurf der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ die Vereinheitlichung und Verbesserung der Sozialhilfe als Thema in die Öffentlichkeit getragen wurde. Insbesondere begrüßen die „Aktiven Arbeitslosen“ dass der Zugang zur BOM durch folgende Regelungen erleichtert werden soll und die bislang recht hohe Abschreckungsrate verringert werden soll, indem

- der Zugang zur BOM durch weitest möglichen Wegfall von Rückforderungsmöglichkeiten erleichtert wird
- der Staat die Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr so leicht auf Verwandte abwälzen kann,
- dass Anträge nicht mehr an die zuständige Gemeinde zu stellen sind (was in kleinen Gemeinden stark bloßstellenden Charakter hat)
- BOM-BezieherInnen endlich die eCard erhalten und beim Arztbesuch nicht mehr stigmatisiert werden

Ansonsten ändert sich, von löblichen Detailänderungen, im Grunde allerdings sehr wenig, weshalb bei der BOM lediglich von einer Sozialhilfe neu zu sprechen wäre. Enttäuschend ist, dass von den zahlreichen kritischen Stellungnahmen zu den Erstentwürfen nur sehr wenig in den vorliegenden Ministerialentwurf eingearbeitet wurde und so das Desinteresse der großen Koalition an einer Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung Österreichs zeigt. Ganz im Gegenteil: Ein Teil der Änderungen (Datenweitergabe) bedeutet sogar eine essenzielle Verschlechterung für die Betroffenen.

Die allgemeinen Kritikpunkte an der BOM:

- **Keine ausreichende Vereinheitlichung:**
Da die Bestimmungen der § 15a-Vereinbarung allzu vieles offen lassen und die Länder nicht dazu verpflichtet, die bislang oft sehr unbestimmten und behördliche Willkür geradezu fördernden Bestimmungen der bisherigen Sozialhilfe zu ersetzen.
- **Zu geringe Ausweitung klar durchsetzbarer Rechte:**
Allzu viele Bereiche, insbesondere jene der zusätzlichen Lebensbedürfnisse, bleiben auch

weiterhin nicht einklagbar kann-Bestimmungen. Insbesondere dass die Abgeltung des realen Wohnbedarfs aber auch gesundheitliche Sonderbedürfnisse weiterhin der Willkür der Länder überlassen bleibt, lehnen die Aktiven Arbeitslosen aufs schärfste ab.

- **Keine ausreichende Armutsbeseitigung:**

Obwohl bereits die ursprünglich vorgesehene Auszahlung von 14 x 730 Euro netto deutlich unter der von EUSILC 2008 festgelegten Armutsgefährdungsschwelle von 950 Euro liegt, die angesichts der realen Lebenskosten als ausgesprochen optimistisch zu bezeichnen ist, wurde aufgrund des Drucks der ÖVP auf 12 x 730 Euro netto gesenkt. Da die BOM auch zumindest einen Teil des Wohnbedarfs pauschaliert abgelten soll, ist für viele insgesamt mit Verschlechterungen gegenüber die bereits bislang unzureichenden Sozialhilfe zu rechnen.

- **Verschlechterungen durch Angleichung an die Arbeitslosenversicherung:**

Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen die enge Anbindung der BOM an die repressiven Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ab. Das Klientel der Sozialhilfe leidet bereits oft unter mehrfachen gesellschaftlichen Diskriminierungen. Insbesondere dass die repressiven „Zumutbarkeitsbestimmungen“ auch für die BOM

- **Verstärkte Überwachung und Abbau des Datenschutzes bzw. der Privatsphäre:**

Mit den allzu offenen Regelungen über Datenerhebungen und Datenweitergabe wird mit der BOM ein zentraler Datenverbund über die Unterschicht geschaffen, der sicher nicht zum Vorteil der Betroffenen ist. Dass in diesen Datenverbund auch extrem heikle Daten wie eine nicht näher definiert „Sozialanamnese“, eine „Kompetenzbilanz“ und eine „Perspektivenklärung“ aber auch medizinische Gutachten umfassen soll, bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Abschaffung des Menschenrechts auf Privatsphäre und die Grundlage für repressive, demütigende Behandlung durch eine im weiter ausufernde Sozialbürokratie. Durch Verknüpfungsanfragen an das zentrale Melderegister sowie Datenerfassungen des familiären Umfeldes geht die Abschaffung des Datenschutzes weit über den Kreis der die BOM ansuchenden Menschen hinaus. Weiters ermöglicht eine ungeprüfte Weitergabe von Daten des AMS über angebliches Verhalten, das zu Sanktionen führen würde (Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 2) eine behördliche Willkür, die in einem demokratischen Rechtsstaat völlig inakzeptabel ist.

- **Verstärkte Repressionen gegen Armutsbetroffene durch das Dogma der „Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“:**

Laut Zielbestimmungen soll die „(Wieder-) Eingliederung“ der BOM-BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert werden. Wiedereingliederungsprogramme des AMS sollen verstärkt werden. Aufgrund der technischer Rationalisierungen und aufgrund der Auslagerung von Produktionen in Billiglohnländer durch die vorherrschende kapitalistische Wirtschaft werden aber immer mehr Arbeitsplätze auf Dauer zur Hebung der Gewinne einer kleinen Oberschichte vernichtet werden und die viel beschworene „Vollbeschäftigung“ rückt immer mehr in das Reich unerreichbarer Mythen. Diese Ideologie „ordentlicher Beschäftigungspolitik“ dient offenbar dazu, die Opfer der Gewinnsucht einiger weniger als „selber Schuld“ zu stigmatisieren und wirklichen Verantwortlichen für die stetig steigende

Arbeitslosigkeit bzw. Vermehrung prekärer Arbeitsverhältnisse und nicht Existenz sichernder Teilzeitarbeit zu schützen. Es ist zu befürchten, dass durch die BOM immer mehr Menschen durch das AMS in nicht Existenz sichernde Teilzeitarbeit gedrängt werden und ein immer größerer Teil der Bevölkerung so an die Armutgefährdungsgrenze hinunter gedrückt wird, weil es im Arbeitslosenversicherungsrecht immer noch kein Recht auf Existenz sichernde Vollzeitarbeit gibt.

Bei den angeführten „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ sind die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegten Menschenrechte zu garantieren, wie Beispielsweise:

- Recht auf freie Berufswahl
- Recht auf gerechten Lohn und ausreichendes Erwerbseinkommen. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern einen gesetzlichen Mindestlohn von 1.700 Euro brutto.
- Recht auf Bildung: selbst gewählte Kurse statt AMS-Zwangmaßnahmen
- Recht auf Streik
- Recht auf Interessensvertretung der Betroffenen mit ausreichenden Mitteln und Mitbestimmung in allen Belangen der BOM

Dass auf diese sozialen Menschenrechte auch in den Erläuterungen nicht explizit Bezug genommen wird, halten wir für sehr bedenklich.

- **Keine nachhaltige Besserung der Rechtsdurchsetzung:**
Die Erfahrungen Arbeit suchender Menschen mit dem AMS sind geprägt von völliger Entrechtung durch systematische Rechtsbrüche durch das AMS. Die Verstärkte Anbindung der SozialhilfeempfängerInnen an dieses AMS lehnen die Aktiven Arbeitslosen ab. Wir fordern vorher eine Totalreform des AMS, die Errichtung einer gesetzlich geregelten politischen und juristischen Vertretung der AMS- und BOM-Betroffenen sowie eine Verschärfung der bislang völlig unzureichenden Regelungen der Amtshaftung und des Amtsmissbrauchs sowie ausreichende Entschädigung für von Rechtsbrüchen durch AMS und Sozialbehörden Betroffenen.
- **Mangelnde Einbeziehung der Betroffenen:**
Die Vereinbarung zur BOM spricht nirgends von den Rechten der Betroffenen und sieht auch keinerlei politische Vertretung der Betroffenen vor. Nicht einmal im nur mit beratenden Status ausgestatteten „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ sind VertreterInnen der Betroffenen vorgesehen. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher eine von unabhängige und finanziell ausreichend ausgestattete Arbeitslosenanwaltschaft die nicht nur im Arbeitskreis vertreten sein soll, sondern bei der Umsetzung und Evaluierung die Interessen der Betroffenen vertreten soll. Weiters fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ die Einrichtung ArbeitslosenbetriebsrätInnen in den AMS-Maßnahmen und AMS-Kursen.

Insgesamt kann die vorgesehene Regelung ohne eine grundlegende Reform der Sozial- und der Arbeitsmarktpolitik das hehre Ziel einer Armutsbeseitigung keinesfalls erreichen. Nur eine Umgestaltung der vorherrschenden von Konkurrenz, Herrschaft und Ausbeutung geprägten Wirtschaft und Gesellschaft in eine demokratische und solidarische Wirtschaft und Gesellschaft kann Armut wirklich bekämpfen. Das AMS wird durch die BOM sozusagen zur zentralen Armenpolizei ausgebaut, die nur Symptome aber nicht Ursachen, werden Arme aber nicht die Armut bewirkenden Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse bekämpft

2. Zu den Regelungen des „Steirischen Mindestsicherungsgesetzes – StMG“ im Detail:

§ 1, „Ziele“:

Das vorrangige Ziel einer bedarfsorientierten Mindestsicherung“ muss die Absicherung der Existenz und die Armutsvermeidung sein. Eine nachhaltige und sozial sinnvolle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann er NACH Sicherung der Existenz erfolgen.

Die gleichrangige Nennung von Existenzsicherung und „Wiedereingliederung ins Erwerbsleben“ lässt darauf schließen, dass offenbar durch repressive Maßnahmen die BezieherInnen der BOM nach dem Motto „Arbeit um jeden Preis“ in schlechtest Bezahlte Niedriglohnarbeit gezwungen werden soll, womit die Armut nur wieder verfestigt wird.

§ 2 Grundsätze für die Leistung

Den „Aktiven Arbeitslosen“ geht hier ab, dass die Rechte der Betroffenen genannt werden, auf die Rücksicht genommen werden sollte, wie zum Beispiel:

- Recht auf Schutz der Privatsphäre – Ermittlung nur der allernotwendigsten Datenarten, geringstnotwendiger Eingriff in das Privatleben.
- Recht auf Selbstbestimmung – Betroffene sollen Beratung und Betreuung möglichst freiwillig aussuchen können, denn nur auf Freiwilligkeit beruhende Massnahmen können nachhaltigen Erfolg am ehesten sicher stellen. Unsere Erfahrungen mit dem AMS zeigen, dass planwirtschaftlich von oben organisierte Zwangsmassnahmen selten jene Qualität haben, wie selbst am „freien Markt“ ausgesuchte Angebote.

§ 3 Erfasste Bedarfsbereiche

In Systematischer Hinsicht erscheint unverständlich, warum hier Menschen in stationären Einrichtungen ausgenommen werden, obwohl diesen gemäß § 10 Absatz 5 zumindest ein reduzierter Satz zusteht.

Heizung und Strom gehören sinnvoller Weise zum Wohnbedarf, zumal diese Kosten stark von Grösse und Bauart der Wohnung abhängen und daher nicht mit einem pauschalierten Betrag abgedeckt werden können.

Weiters fehlt die Deckung besonderen Bedarfes durch notwendige Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten bzw. Ersatzinvestition, die zur Aufrechterhaltung des Wohn- und Lebensbedarfes ebenfalls notwendig sind.

Auch wäre es sinnvoll, im Einzelfall auch Investitionen zur Verringerung der Lebenskosten bzw. zum Energiesparen bzw. zur Reduktion der Umweltbelastung (z.B. Ersatz von Elektroheizspeicheröfen durch Fernwärme oder Pelletsheizung, Wärmedämmung, ...) Cozufinanzieren.

Entsprechend dem Menschenrecht auf Wohnen fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ die Umwandlung der kann-Bestimmung in einen Rechtsanspruch über die Deckung aller mit dem Wohnbedarf verbundenen Kosten (inklusive Maklergebühren, Kautionen, Her- und Einrichtungskosten), gerade auch außergewöhnlicher Kosten wie Instandhaltungskosten und Wohnungsverbesserung zur Anhebung des Wohnraums auf dem Stand der Technik übliche Mindeststandards.

§ 6 Einsatz der eigenen Mittel

Der in der § 15a-Vereinbarung zur BOM genannte Grundsatz, dass Verwertung des Vermögens nicht verlangt werden darf, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird, fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf und ist daher aufzunehmen.

Weiters ist es unzureichend, sinnvolle Regelungen, wie jene, dass die Verwertung des Vermögens nicht zu verlangen ist, wenn dies wirtschaftlich unsinnig, mit grossen Verlusten behaftet sei.

Die Vermögensfreigrenze für Ersparnisse ist viel zu gering und sogar deutlich unter den Regeln für Hartz IV, die nun sogar von der konservativen Regierung Angela Merkel weiter angehoben werden sollen. Diese lauten folgendermaßen:

- für hilfebedürftige minderjährige Kinder liegt der Freibetrag bei 3.100 Euro.
- bei Erwachsenen wird der Freibetrag wie folgt berechnet: Anzahl der Lebensjahre x 150 Euro - mindestens aber auch hier 3.100 Euro und maximal 9750 Euro.
- Für jedes Mitglied einer BG gilt über die (mindestens) 3.100 EUR Grundfreibetrag hinaus ein Betrag von 750 EUR für notwendige Anschaffungen.
- zusätzlich können nach der Formel "250 Euro x Lebensjahre" für eine Lebensversicherung oder Rentenversicherung angespart werden. Die Höchstgrenze dieses Freibetrags liegt bei 16.250 Euro. Diese Freigrenze will nun die konservative Koalition auf 750 Euro pro Jahr erhöhen.

Eine Schlechterstellung gegenüber Hartz-IV-Deutschland ist inakzeptabel. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher eine Vergleichbare Regelung mit mindestens folgenden Sätzen:

- Minderjährige Kinder: 4.000 Euro
- Erwachsene: Anzahl der Lebensjahre x 250 Euro, mindestens 10fache Ausgleichszulage, maximal 20fache Ausgleichszulage
- Für jedes Mitglied des Haushalts zusätzlich 1.000 Euro für notwendige Anschaffungen
- Zusätzlich nach der Formel „750 Euro x Lebensjahre über 15“ für Lebensversicherung oder Rentenversicherung

Dass festes Vermögen und Immobilien erst nach 6 Monate herangezogen werden kann („Schonvermögen“), ist zwar ein Fortschritt gegen bisherige Regelungen aber bei weitem nicht ausreichend, da Arbeitssuche selbst für voll „fitte“ Arbeit suchende oft länger dauert. Daher sind diese Fristen auf 1 Jahr bei regulärer Konjunktur (Wirtschaftswachstum über 2%) anzuheben. Im Falle der zyklisch immer wieder kehrenden Wirtschaftskrisen ist die Frist für die Dauer der Krise bis zum Erreichen eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums von über 2% - das gemeinhin als notwendig erachtet wird für die Schaffung von Arbeitsplätzen - zu erstrecken.

BOM-BezieherInnen sind oft von mehrfachen Diskriminierungen und Vermittlungshindernissen betroffen. Daher ist die Frist für Schonvermögen auch bis zur Beseitigung dieser Hindernisse auszuweiten.

§ 7 Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(2) Angleichung an Regeln der Notstandshilfe

Da laut AIVG in der Notstandshilfe auch nicht Existenz sichernde Teilzeitarbeit zugewiesen werden kann und keinerlei Berufs- oder Gehaltsschutz bestehen, ist die Anwendung der Regeln für die Notstandshilfe inakzeptabel, es sei denn, die bislang sehr repressiven Regeln für die Notstandshilfe werden wesentlich verbessert:

- Kein Zwang zu Teilzeitarbeit, Recht auf Existenz sichernde Vollzeitarbeit!
- Weitest mögliche Berücksichtigung von Vermittlungswünschen entsprechend § 29 Arbeitsmarktservice-Gesetz (AMSG).
- Bei Vermittlung in andere Berufe als den zuletzt ausgeübten Anrechnung von mindestens 70% der Vordienstzeiten bei der Gehaltseinstufung.
- Keine zwangsweise Vermittlung in dequalifizierende Arbeit, die das Erreichen eines den Qualifikationen der Arbeit suchenden entsprechende Arbeit erschwert.

(3) Ausnahmeregelungen

Da nach wie vor allgemein und im ländlichen Raum im Besonderen viel zu wenige Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, ist es – weil es eine massive Verschlechterung gegenüber bestehenden Regeln bedeutet - völlig inakzeptabel und ausgesprochen familienfeindlich, wie in Ziffer 3 festgelegt Betreuungspflichten prinzipiell nur bis zum dritten Lebensjahr anzuerkennen ohne Rücksicht darauf, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und leistbar ist. Weiters ist sicherzustellen, dass bei ortsüblicher Betreuung die Betreuungskosten nicht mehr als 10% des Haushaltsnettoeinkommen betragen. Auch die in den Erläuterungen festgelegte Diskriminierung von Kindern von Lebensgefährten/eingetragenen PartnerInnen ist inakzeptabel!

Da in der Arbeitslosenversicherung eine Mindestverfügbarkeit von 25 Wochenstunden verlangt wird, ist für die Befreiung von der Arbeitspflicht aber Pflegegeldstufe 3, die 30 Wochenstunden entspricht, völlig unzureichend. Stattdessen ist Pflegegeldstufe 2, die immerhin 18,75 Wochenstunden entspricht, heranzuziehen!

Auch die in Ziffer 5 genannte Ausnahmeregelung für „schwerstkranke Kinder“ ist viel zu streng, da bereits schwerkranke und chronisch kranke Kinder für BOM-BezieherInnen, die oft auch unter weiteren belastenden Lebensbedingungen leiden, eine außerordentliche Belastung darstellen. Dieser Punkt ist daher entsprechend zu ändern.

Dass gemäss den Erläuterungen zu Ziffer 6 eine neuerliche Ausbildung nach wiederholten Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig sein ist kontraproduktiv und zutiefst diskriminierend, da Bildung immer wieder als wichtiger Weg aus der Armut gesehen und propagiert wird. Gerade von Armut Betroffene Menschen leiden oft unter mehrfachen Belastungen und sind daher oft nicht in der Lage, die richtige Ausbildung auf Anhieb zu finden bzw. diese „zielstrebig“ zu verfolgen.

(4) Begutachtung der Arbeitsfähigkeit

Da bislang Arbeit suchende Menschen oft zwischen AMS und Pensionsversicherungsanstalt hin und her geschoben wurden und allzu oft von der PVA als arbeitsfähig begutachtete Menschen dann vom AMS in die Sozialhilfe abgeschoben wurden, wäre die gegenseitige Anerkennung von Gutachten über die Arbeitsfähigkeit durchaus zu begrüßen.

Da allerdings die Pensionsversicherungsanstalt als Selbstverwaltungskörper nicht Vertragspartner der Vereinbarung über die BOM ist, kann von einer echten Lösung des Problems nicht gesprochen werden.

Ausgesprochen befremdlich ist, dass eine „ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potentialen und Perspektiven sowie Durchführung einer Sozialanamnese umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können.“

Diese Vermengung von arbeitsmarktpolitischen und medizinischen Aspekten ist abzulehnen, ebenso, dass offenbar Länder und AMS so eine umfangreiche, zutiefst in die Privatsphäre eindringende Datensammlung anlegen, die mit dem Menschenrecht auf Schutz der Privatsphäre

nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar ist und daher rechtswidrig wäre.

(5) Kürzung bei „Arbeitsunwilligkeit“

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeiten einer Leistungskürzung erscheinen in Hinblick auf ihre existenzgefährdende Wirkung als viel zu weitreichend. Voraussetzung für die Leistungskürzung soll nicht nur eine Ermahnung, sondern ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über die Arbeitsfähigkeit sein sowie ein eigenes Ermittlungsverfahren über angebliche „Arbeitsunwilligkeit“ sein. Die ungeprüfte Übernahme von Behauptungen des AMS in völlig inakzeptabel, da die Voraussetzungen und Zielsetzungen der Arbeitslosenversicherung andere als jene der BOM sind, bei der ja die Existenzsicherung im Vordergrund stehen soll.

Dass wie in den Erläuterungen genannt bereits bei punktuellen Verfehlungen wie Terminversäumnissen der Bezug gekürzt werden soll ist unverhältnismässig und daher abzulehnen!

Allfällige Sanktionen dürfen – im Sinne des Menschenrechts auf Leben, Gesundheit und Wohnen - keinesfalls das Existenzminimum antasten, die Gesundheit gefährden oder eine Delogierung zur Folge haben!

(7) Einschleifregelung bei Aufnahme einer Arbeit - „Arbeitsanreiz“

Armutsbetroffene Menschen haben nicht nur zumeist einen hohen Nachholbedarf bei Investitionen in Wohnung usw. sondern sind selten in der glücklichen Lage, auf Anhieb eine ausreichend bezahlte Arbeit zu ergattern und landen daher allzu oft im Niedriglohnsektor. Gerade das AMS verstärkt den Druck in Richtung Niedriglohnsektoren bzw. prekäre Arbeitsverhältnisse (Teilzeit!!!). Daher sind die genannten on mindestens 7% und höchstens 17% viel zu niedrig und sollten zumindest die Höhe der Geringsfügigkeitsgrenze ausmachen.

§ 8 Leistungen Dritter

(1) Beweislastumkehr

Die prinzipielle Gleichsetzung von Wohngemeinschaften mit Wirtschaftsgemeinschaften, also die „Beweislastumkehr“ ist rechtspolitisch völlig inakzeptabel und bedeutet vermutlich auch, die Verletzung der Privatsphäre von Menschen, die im gemeinsamen Haushalt (Wohngemeinschaft) leben und keine BOM beantragen.

§ 10 Mindeststandards

(1) Gewichtung Mehrpersonenhaushalte

Geradezu kinderfeindlich sind die für Kinder vorgesehenen Prozentsätze von 18% (131 Euro) für die ersten drei Kinder und 15% (110 Euro) für jedes weitere Kind. Im Vergleich zu Hartz-IV-Deutschland sind die Sätze ausgesprochen gering: Kinder unter 6 Jahre erhalten in Deutschland 215 Euro, Kinder unter 14 Jahre 251 Euro! Deutsche Wohlfahrtsverbände gehen davon aus, dass diese Sätze 20 – 30%

zu niedrig sind. Der Deutsche Bundesverfassungsgerichtshof entschied am 9.2.2010 dass es verfassungswidrig sei, die Sätze für Kinder lediglich durch einen pauschalen Abschlag auf die Hartz-IV-Beträge für Erwachsene festzulegen. Er fordert daher einen eigenen „Warenkorb“ für den Bedarf von Kindern (inkl. Bedarf für Ausbildung beispielsweise) festzulegen sind.

Im Angesicht des nach wie vor bedrohlichen Geburtenrückgangs und der steigenden Kinderarmut insbesondere bei Mehrkinderfamilien fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ einen einheitlichen Satz für Kinder von umgerechnet etwa 30 – 40 %! Der BOM-Satz für Kinder sollte allerdings so wie hoffentlich auch bald in Deutschland nach den realen Bedarf für Kinder berechnet werden. Ebenso wäre konsequenterweise der BOM-Satz für Erwachsene neu zu berechnen, denn der Lebensbedarf von Menschen richtet sich nicht nach parteipolitischen Verhandlungsergebnissen!

Völlig an der Realität vorbei geht die Annahme, dass bei Wohngemeinschaften bzw. Mehrpersonenhaushalten mit mehreren Erwachsenen regelmäßig ein geringerer Aufwand anfallt. Die gleich schlechte Stellung von Wohngemeinschaften mit Lebensgemeinschaften wird daher von den „Aktiven Arbeitslosen“ abgelehnt. Mehr Personen bedeutet im allgemeinen eine grössere Wohnung und daher ein grösserer Wohnbedarf. Der Satz von 75% erscheint daher deutlich zu niedrig zu sein und ist zu erhöhen. Erst recht zu niedrig sind 50% ab der dritten Person!

(2) Zusätzlicher Wohnbedarf

Um das Menschenrecht auf Wohnen zu gewährleisten ist hier die kann-Bestimmung in eine muss-Bestimmung umzuwandeln.

Aufenthalt im Ausland

Diese Bestimmungen ist repressiver als das AIVG, das immerhin das Recht auf (kurze) Auslandsaufenthalte bei familiären Verpflichtungen (Begräbnis, Hochzeit, ...) vorsieht. International üblich ist wie zum Beispiel in Deutschland und Schweiz ein Recht auf Urlaub von 2 Wochen. Dies ist auch im Gesetz der niederösterreichischen Mindestsicherung vorgesehen!

Arbeitssuche und Armut sind anstrengend, daher Recht auf 2 Wochen Urlaub. Gerade bei Familien mit Kindern ist nicht einsichtig, warum die Kinder armer Menschen hier zusätzlich diskriminiert werden!

§ 12 Beratungs- und Betreuungsleistungen

Erfolgreiche Beratung und Betreuung setzt eine grosse Vertrauensbasis voraus, daher fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ freie Wahl der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Gerade die Erfahrungen mit dem AMS zeigen, dass planwirtschaftliche Verordnung von Zwangsmassnahmen oft kontraproduktiv ist und eine grosse Geldverschwendung bedeutet. Dass die Zweisung – wie in den Erläuterungen genannt - formlos erfolgen soll, ist völlig inakzeptabel. Die Begriffe „ganzheitliche Erfassung der Problemlagen“, „Assessments (soziale Anamnese, Diagnose)“, „Case Management“ und „Begleitung und Überwachung für die Umsetzung des Hilfeplans“ lassen ein kontraproduktives Zwangssystem, das mit einer modernen rechtsstaatlichen Demokratie unvereinbar ist und das (Menschen)Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt, befürchten.

§ 15 Verfahren

(6) Neubemessung

Dass bei Neubemessung aufgrund Änderung gesetzlicher Regelungen ein Bescheid nur innerhalb von 2 Monaten verlangt werden kann ist inakzeptabel. Diese Frist ist aufzuheben!

(8) Zusätzliche Bedingungen

Dass die „Gewährung von Leistungen“ auch von nicht näher genannten „Bedingungen und Befristungen“ abhängig gemacht werden kann, „die die Hilfe suchenden Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben“ verletzt den Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen, würde der Willkür Tür und Tor öffnen und ist daher inakzeptabel!

(10) Berufungsfrist

Da BOM-BezieherInnen oft unter mehrfachen Belastungen leiden ist eine Berufungsfrist von 4 Wochen viel zu kurz bemessen und sollte auf zumindest 8 Wochen erweitert werden mit der Möglichkeit bei vorliegen besonderer Umstände entsprechend zu verlängern.

§ 17 Ersatzansprüche, Anspruchübertragung

(1)

Bei Ziffer 2, Erbschaften, sollen die Ausnahmen gemäß Absatz 5 und 6 sinngemäss angewandt werden, ebenso wenn durch Verwertung von Vermögen die Erben dadurch eine Unterkunft verlieren würden.

(4)

Dass bei unbeweglichen Vermögen im Gegensatz zu beweglichen Vermögen die Verwertungsfrist von 3 Jahren nicht gelten soll, erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, daher soll für unbewegliches Vermögen auch die §-Jahres-Frist gelten.

(5)

Ersatzansprüche sollen entsprechend dem Grundrecht auf Wohnen auch dann nicht geltend gemacht werden können, wenn die ersatzpflichtige Person dadurch ihre Unterkunft verlieren würde.

§ 20 Datenaustausch und Datenverwendung

Die recht üppige Auflistung von Daten, die erhoben werden sollen, lassen befürchten, dass mit der BOM ein Überwachungs- und Repressionsapparat aufgebaut werden soll, mit dem die Unterschicht überwacht und „Unten“ gehalten werden soll. Dies lehnen die „Aktiven Arbeitslosen“ auf das Entschiedenste ab.

Folgende aufgezählten Datenarten sind zu streichen, da sie für die Gewährung der BOM keine Rolle spielen:

2.

j) Versicherungszeiten;

k) Bemessungsgrundlagen;

l) Höhe und Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen;

Die gesamten Punkte 4. und 5., da die Vermittlung von Arbeit Aufgabe des AMS ist und nicht der Träger der BOM

Die Erhebung folgender weiterer Daten ist zumindest bedenklich und steht in Zusammenhang mit der grundsätzlich bedenklichen Bezugsvoraussetzung „Arbeitswilligkeit“

2.

e) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren;

f) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren;

3.

a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren;

(4)

Dass Arbeitgeber über Hilfe suchende Personen geben sollen, ist schwerst diskriminierend und kann mitunter die berufliche Wiedereingliederung gefährden, da Arbeitgeber Menschen, die BOM-Beziehen durchaus diskriminieren könnten. Daten über die bisherige Erwerbsbiografie stellen keinerlei Voraussetzung für die Bemessung der BOM dar und sind daher nicht zu erheben!

Für die in den Erläuterungen genannten Übermittlungen von Daten über AMS-Bezugssperren finden sich im Gesetzestext keine Hinweise. Insbesondere die Übermittlung von Daten über § 49-Sperren entbehrt jeder Grundlage, da Terminversäumnisse beim AMS in keinerlei direkten Zusammenhang mit den Voraussetzungen mit dem Bezug der BOM stehen.

Auch die Erhebung von Daten über „ganzheitliche Anamnese“ betrifft „besonders schutzwürdige (sensible)“ und steht in keinem Zusammenhang mit der Bemessung der BOM.

Insgesamt ergibt sich hier der Eindruck, dass auf Verdacht einfach so viele Daten wie möglich über die Betroffenen gesammelt werden sollen und dies unter anderem der Abschreckung dienen soll.

Die § 15a-Vereinbarung bietet jedenfalls keinen Anlass, derart viele Daten über die Unterschicht zu sammeln.

Die BOM-Träger zu einem zweiten AMS auszubauen ergibt auch verwaltungswirtschaftlich keinen Sinn und wird von den „Aktiven Arbeitslosen“ abgelehnt.